

Drucksache Nr. 46/2016-2021 - 1

In den	öffentlich	nicht- öffentlich	Sitzung am
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personalentwicklung und EDV	X		11.01.2018
Verwaltungsausschuss		X	18.01.2018
Rat	X		25.01.2018

Festsetzung einer Wertgrenze für die Erforderlichkeit von Wirtschaftlichkeitsvergleichen bei erheblichen Investitionen

Mit der zum 01.01.2017 rückwirkend in Kraft getretenen Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wurde auch die Änderung des § 12 rechtswirksam, die dem Finanzausschuss am 24.11.2016 mit Drucksache 46 / 2016-2021 vorgestellt worden war.

Dieser Paragraph regelt jetzt die Festlegung einer Wertgrenze für Investitionen, oberhalb derer durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung vor Beschlussfassung der Investition ermittelt werden soll. Weiter heißt es in § 12 Abs. 1 Satz 2, dass vor Beginn einer Investition mindestens eine Folgekostenrechnung vorgenommen werden muss.

Lt. Auskunft der Kommunalaufsicht der Region Hannover vom 15.11.2017 hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport keine Empfehlung zu der Wertgrenze gegeben und auf die Eigenverantwortung der Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung verwiesen.

Der Finanzausschuss wurde daraufhin am 23.11.2017 über folgenden, inzwischen mit den Fachdienstleitungen abgestimmten Vorschlag zur Höhe der zukünftig anzuwendenden Wertgrenze informiert (s. auch Informations-Tischvorlage in der Anlage zum Sitzungsprotokoll zu TOP 9.1):

Wertgrenze für bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände ohne Baumaßnahmen (z.B.: Grundstücke, Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung): 50.000 €

Wertgrenze für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen (z.B.. Sanierungen, Anbauten, Erweiterungen, Neubauten): 100.000 €

Die Erkenntnisse aus den Wirtschaftlichkeitsberechnungen werden zusammen mit den Erkenntnissen aus den Kapazitätsprüfungen zukünftig vermehrt realistischere Planansätze ermöglichen. Bei größeren Bauprojekten mit umfassenden Vorbereitungsarbeiten ist bei ausgeschöpfter Prüfungskapazität eine Übertragung der Wirtschaftlichkeitsprüfung auf Dritte geboten. Die Kosten dafür wären, wie die Planungskosten, der Investitionsmaßnahme zuzuordnen.

Verfahrensregelungen zu den Wirtschaftlichkeitsvergleichen und den Folgekostenermittlungen werden vom Bürgermeister in einer Dienstanweisung bestimmt. Dazu werden die in der o.g. Informations-Tischvorlage (und den Anlagen dazu) enthaltenen Erfordernisse und die von den Fraktionen der CDU und SPD im Verwaltungsausschuss am 30.11.2017 vorgetragenen Anregungen (s. Anlage zu TOP 24.1) berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsförderung empfiehlt dem Rat über den Verwaltungsausschuss, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Wertgrenze für Investitionen, oberhalb derer durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die wirtschaftlichste Lösung vor Beschlussfassung der Investition ermittelt werden soll, wird wie folgt festgesetzt:

Für **bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände** ohne Baumaßnahmen (z.B.: Grundstücke, Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung): **50.000 €**

Für **Hoch- und Tiefbaumaßnahmen** (z.B.. Sanierungen, Anbauten, Erweiterungen, Neubauten): **100.000 €**

(Springfeld)
Bürgermeister